



Teilnahmevertrag
Cheatday Street Food Festival 2026
V_2026_01_05

Zwischen den Vertragspartnern:

Veranstalter:

EVENTWERK Lippstadt GmbH

Arendsstraße 54

59557 Lippstadt

(nachstehend Veranstalter genannt)

und dem Standbetreiber:

Standbezeichnung: _____

Firma/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Steuer-Nr.: _____ / _____ / _____ Umsatzsteuer-ID: _____

Mobilfunknummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ansprechpartner: _____

(vor Ort)

Mobilnummer: _____

(Ansprechpartner)

(nachstehend Betreiber genannt)

\$ 1 Mietgegenstand

Der Betreiber mietet eine Standfläche bei dem jeweiligen Veranstalter für folgende Cheatday Streetfood Veranstaltungen:

- 28.02.-01.03.26 CHEATDAY Plettenberg (2 Tage)
- 07.03.-08.03.26 CHEATDAY Meschede (2 Tage)
- 14.03.-15.03.26 CHEATDAY Geseke (2 Tage)
- 21.03.-22.03.26 CHEATDAY Delbrück (2 Tage)
- 27.03.-29.03.26 CHEATDAY Büren
- 10.04.-12.04.26 CHEATDAY Haltern
- 17.04.-19.04.26 CHEATDAY Lübbecke
- 24.04.-26.04.26 CHEATDAY Beckum
- 30.04.-03.05.26 CHEATDAY Rheda-Wiedenbrück (4 Tage)
- 08.05.-10.05.26 CHEATDAY Warendorf
- 13.05.-17.05.26 CHEATDAY Möhnesee (5 Tage)
- 22.05.-25.05.26 CHEATDAY Biggesee (4 Tage)
- 29.05.-31.05.26 CHEATDAY Datteln
- 04.06.-07.06.26 CHEATDAY Bünde (4 Tage)
- 12.06.-14.06.26 CHEATDAY Brilon
- 19.06.-21.06.26 CHEATDAY Lemgo
- 26.06.-28.06.26 CHEATDAY Unna
- 03.07.-05.07.26 CHEATDAY Selm
- 10.07.-12.07.26 CHEATDAY Spenge
- 17.07.-19.07.26 CHEATDAY Anröchte

SOMMERPAUSE

- 20.08.-23.08.26 CHEATDAY Möhnesee (4 Tage)
- 04.09.-06.09.26 CHEATDAY Bad Lippspringe
- 11.09.-13.09.26 CHEATDAY Paderborn
- 18.09.-20.09.26 CHEATDAY N.N
- 25.09.-27.09.26 CHEATDAY Löhne
- 02.10.-04.10.26 CHEATDAY Detmold
- 09.10.-11.10.26 CHEATDAY Bad Salzuflen
- 16.10.-18.10.26 CHEATDAY Lennestadt
- 23.10.-25.10.26 CHEATDAY N.N
- 30.10.-01.11.26 CHEATDAY N.N

§ 2 Angaben zum Produkt

Kategorie: _____
(Foodtruck, Trailer oder Stand)

Produktangebot: _____
(Haupt- und Nebenangebot)

Der Betreiber ist verpflichtet alle Haupt- und Nebenprodukte anzugeben, Änderungen des oben genannten Angebotes bedürfen der Schriftform. Dem Veranstalter unterliegt es zu entscheiden ob eine Änderung des Betreibers in das jeweilige Veranstaltungskonzept passt oder ggf. auch nicht. Sollte unangemeldet andere Speisen angeboten werden hat der Veranstalter das Recht diese zu unterbinden und bei einem entstandenen wirtschaftlichen Schaden eine angemessene Entschädigung zu fordern.

§ 3 Angaben zum Verkaufsstand

Stellfläche

Frontlänge: _____
(Inkl. Deichsel und geöffneten Türen)

Tiefe (inkl. Klappe) _____ Höhe _____

Versorgung

Strombedarf (in KW) _____

Stromanschluss: 220V Schuko (bis 2 kW inklusive) 16A CEE (max 10 kW) 32A CEE (max 21 kW)

Wasseranschluss
zum Verkaufsstand: Ja (gegen Aufpreis) Nein

Wird mit Gas gearbeitet? Ja Nein

Stellfläche Kühlwagen: Ja (gegen Aufpreis) Nein

Kühlwagen Frontlänge (inkl. Deichsel): _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

Kühlwagen Strombedarf (in kw): _____

Kühlwagen Stromanschluss: 230V Schuko (bis 2kW) 16 A CEE (10 kW) 32A CEE (21 kW)

§ 4 Rechte und Pflichten des Betreibers

Der Betreiber verpflichtet sich alle getroffenen Vereinbarungen einzuhalten und den Anweisungen der Veranstaltungsleitung oder des benannten Stellvertreter Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter das Recht vor den Betreiber des Platzes zu verweisen. Der Betreiber verliert in diesem Fall den Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete.

§ 5 Standplatz

Der Veranstalter verpflichtet sich dem Betreiber einen angemessenen Platz bereit zu stellen der sich nach den oben angegebenen Maßen richtet. Bei den Maßangaben müssen alle Anbauten berücksichtigt werden.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der ihm zur Verfügung gestellte Platz nicht beschädigt wird und so hinterlassen wird wie er vorgefunden wurde. Falls dennoch Schäden entstehen, haftet er für diesen in vollem Umfang.

§ 6 Aufbau, Veranstaltung und Abbau

Der Standbetreiber verpflichtet sich pünktlich zum Veranstaltungsbeginn alle Aufbautätigkeiten abgeschlossen zu haben.

Sollte der Standbetreiber dem nicht gerecht werden, steht es dem Veranstalter frei, aus wichtigem Grund den Vertrag zu kündigen und anderweitig über die Verkaufsfläche zu verfügen.

Der Standbetreiber bleibt im Falle des nicht fristgerechten Aufbaus zur Zahlung der vereinbarten Standmiete und darüberhinausgehende Kosten verpflichtet.

Der Standbetreiber ist während der gesamten Veranstaltungsdauer verpflichtet, den Stand sauber zu halten, ihn mit qualifiziertem Personal zu besetzen und die von ihm ausgewiesenen Produkte zu verkaufen.

Nach Veranstaltungsende ist der Standbetreiber verpflichtet die von ihm gemietete Verkaufsfläche sauber zu hinterlassen. Bei mehrtägigen Events muss die Verkaufsfläche täglich nach Veranstaltungsende gereinigt werden.

Der Abbau des Verkaufsstandes muss nach Beendigung des letzten Veranstaltungstages, jedoch nicht vor offiziellem Veranstaltungsende, komplett erfolgen. Bei Zu widerhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der ursprünglich vereinbarten Standmiete fällig.

Nicht termingerecht abgebauten Stände, oder nicht abtransportierte Standelemente werden auf Kosten des Standbetreibers vom Veranstalter entfernt. Der Veranstalter behält sich vor, nach Veranstaltungsende eine Standabnahme durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Verkaufsfläche ordnungsgemäß verlassen wird.

§ 7 Getränke

Der Ausschank von Getränken ist untersagt. In Ausnahmefällen und nur mit einer Sondergenehmigung in Schriftform, kann der Veranstalter dem Standbetreiber den Ausschank von Getränken genehmigen. Bei Zu widerhandlung darf eine Konventionalstrafe durch den Veranstalter erhoben werden. Die Höhe der Strafe ist abhängig von dem entstandenen wirtschaftlichen Schaden.

§ 8 Musik

Das bespielen des Veranstaltungsgeländes mit Musik obliegt ausschließlich dem Veranstalter.

Nur in Ausnahmefällen und mit Sondergenehmigung in Schriftform, kann der Veranstalter dem Betreiber das Abspielen von Tonmedien genehmigen. Sobald der Betreiber, mit Genehmigung des Veranstalters, Tonmedien auf der gemieteten Verkaufsfläche abspielt, ist dieser dazu verpflichtet diese bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrecht (GEMA) anzumelden und entsprechend fällige Lizenzvergütungen zu entrichten.

§ 9 Abfallentsorgung

Der Veranstalter verpflichtet sich einen Sammelplatz für anfallenden Müll einzurichten.

Der Betreiber ist dazu verpflichtet anfallenden Müll in die dafür vorgesehene Sammelstelle zu entsorgen, ausgenommen davon sind Fettabfälle. Der Betreiber hat Fett in einer geeigneten Tonne selbst zu sammeln und bei einem dafür ausgelegten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Ebenso sind große Kartons oder Pappteile zu zerkleinern bevor diese im Sammelcontainer entsorgt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Presse vorhanden ist. Erfolgt die Zerkleinerung und Entsorgung nicht sachgemäß, behalten wir uns vor, die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die Entsorgung von Abfällen, die nicht im Rahmen der Veranstaltung angefallen sind, ist über die bereitgestellten Sammelcontainer nicht gestattet.

Der Veranstalter empfiehlt dem Betreiber eine eigene Mülltonne vor seinem Verkaufsstand aufzustellen und diese regelmäßig zu entleeren.

§ 10 Genehmigungen

Für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen zur Betreibung eines Verkaufstandes auf dem Veranstaltungsgelände ist der Betreiber selbst verantwortlich. Der Stand muss gut sichtbar mit einem Betreiberschild mit voller Geschäftsadresse versehen werden. Zu widerhandlungen können vom Ordnungsamt mit einer Ordnungsverfügung bedacht werden.

Zudem verpflichtet sich der Betreiber alle geltenden Vorschriften, Verordnungen und Bestimmungen der Behörden insbesondere hinsichtlich der Hygiene bei Lagerung, Zubereitung und Verkauf von Lebensmitteln einzuhalten. Sollte der Stand des Betreibers durch einen behördlichen Vertreter nicht angenommen, beziehungsweise stillgelegt werden, so besteht kein Anspruch an den Veranstalter auf Rückerstattung der Standgebühr.

§ 11 Haftung

Der Betreiber verpflichtete sich dazu, eine Betriebshaftpflichtversicherung für den Veranstaltungszeitraum abzuschließen, die in ausreichender Höhe Personen-, Sach- und Vermögensschäden abdeckt.

Auf Nachfrage des Veranstalters ist ein Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

Der Betreiber haftet für alle Schäden die Besucher der Veranstaltung oder der Veranstalter durch den Betreiber, Personal oder Lieferanten erleiden in voller Höhe und in vollem Umfang.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Bestandteilen des Verkaufsstandes, oder dessen Inventar. Auch die Haftung für Folgeschäden, die während des Auf- und Abbaus, oder durch das Mitwirken Dritter, entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Ebenso haftet der Veranstalter nicht für den Erfolg der Veranstaltung und/oder etwaigen Verlust- oder Umsatzeinbußen des Standreibers.

Die Haftung des Veranstalters, soweit eine solche ungeachtet der vorstehenden Regelungen gegeben sein sollte, beschränkt sich in jeden Fall auf Schäden, die durch den Veranstalter selbst, seine gesetzlichen Vertreter, oder Erfüllungshilfen vorsätzlich, oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder auf der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptpflicht beruhen.

Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche, oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt ebenfalls für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftgesetz.

§ 12 Bewachung Veranstaltungsgelände

Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter, die Haftung für Verluste und/oder Beschädigungen ist ausgeschlossen.

Für die Beaufsichtigung des Standes und alle Inhalte ist der Standbetreiber zuständig. Sonderwachen seitens des Standbetreibers sind beim Veranstalter zu beantragen. Eine Genehmigung erfolgt in Schriftform.

§ 13 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten an den jeweiligen Öffnungstagen sind, wenn nicht anders angegeben, wie folgt:

Freitags:	17 – 22 Uhr
Samstags:	12 – 22 Uhr
Sonntags:	12 – 19 Uhr

Sollten die Öffnungszeiten von den oben genannten Zeiten abweichen ist der Veranstalter dazu verpflichtet diese vor Beginn der Veranstaltung dem Standbetreiber mitzuteilen.

Der Betreiber darf ohne Rücksprache mit dem Veranstalter nicht vor dem jeweils oben genannten Veranstaltungsende seinen Stand schließen oder abreisen. Eine Missachtung berechtigt den Veranstalter eine angemessene Strafe zu erheben.

§ 14 Übersicht Gebühren

Grundbetrag (inkl. Spülstation, Müllentsorgung)	250,00 € (pauschal)
Tagesmiete inkl. Strom (230V Schuko, max 2kw)	100,00 € (pro Tag)
Kulturabgabe (an Tagen mit Livemusik)	25,00 (pro Tag)

Zuzüglich

Optional Starkstrom 16A CEE (inkl. Verbrauch)	35,00 € (pro Tag)
Optional Starkstrom 32A CEE (inkl. Verbrauch)	60,00 € (pro Tag)
Optional GEKA Wasseranschluss (inkl. Verbrauch)	15,00 € (pro Tag)
Nachtwache	20,00 € (pro Nacht)

Sonderkonditionen

Teilnahme bei 6 – 10 Veranstaltungen	10 % Rabatt auf Grundbetrag + Tagesmiete
Teilnahme bei 11 - 15 Veranstaltungen	15 % Rabatt auf Grundbetrag + Tagesmiete
Teilnahme ab 16 - 20 Veranstaltungen	20 % Rabatt auf Grundbetrag + Tagesmiete
Teilnahme ab 21 Veranstaltungen	25 % Rabatt auf Grundbetrag + Tagesmiete

Die oben genannten Sonderkonditionen entfallen bei nicht Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Saison und wird, wenn nicht anders vereinbart, mit den ersten Rechnungen im Folgejahr verrechnet.

§ 15 Zahlungsbedingungen

Der Standbetreiber verpflichtet sich dazu, die ausgestellte Rechnung des Veranstalters bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Erfolgt eine Absage seitens des Standbetreiber bis 8 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung sind 50%, danach 100% des Rechnungsbetrages fällig. Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 16 Schlussbestimmung

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Standbetreiber Kaufmann ist, der Sitz des Veranstalters in Lippstadt. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Standbetreiber wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

Vertragssprache ist Deutsch.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag ganz oder teilweise unwirksam werden, oder sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Betreiber:

Veranstalter:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift